

# Seminar „Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht“

## Teil 2: Der Strafverteidiger – Aufgaben, Denk- und Arbeitsweise<sup>1</sup>

von Rechtsanwalt Dr. Christian Lucas aus Münster

### Inhalt

A. Einleitung .....	2
B. Der Strafverteidiger - ohne ihn wäre vieles einfacher .....	3
C. Verteidigungsstrategien - wohl dem, der das Prozessrecht kennt.....	6
I. Wo soll es denn hingehen? .....	6
II. Vorbereitung ist alles.....	8
III. Möglichkeiten vor Gericht - hier stehe ich, ich kann auch anders.....	10
D. Die Zeugenvernehmung - hier spielt die Musik.....	13
I. Beweiserhebung- und -verwertung - was macht ein Polizist vor Gericht?.....	13
II. Beweiswürdigung - wie die Aussage zur Urteilsgrundlage wird, oder auch nicht ....	13
III. Überlegungen zur Zeugenvernehmung - weniger ist manchmal mehr .....	15
IV. Polizisten als Zeugen - ein Sonderfall?.....	17
V. Schlusswort .....	20

---

<sup>1</sup> Den auf diesem Manuskript aufbauenden Vortrag hat der Verfasser erstmals am 26.10.2006 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen (Zentralabteilung Selm) gehalten. Der Teilnehmerkreis umfasste Polizistinnen und Polizisten aus dem Wach- und Wechseldienst und von der Kriminalpolizei.

## A. Einleitung

Der Verlaufsplan sieht folgende Themenkomplexe vor, die es heute zu behandeln gilt: *Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Taktiken der Verteidigerseite, Konfliktverteidigung, Erfahrungen mit Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht<sup>2</sup>, Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verteidigung*. Ich habe versucht, diese - interessanten - Teilaspekte der Strafverteidigung, die sich zum Teil überlagern (Konfliktverteidigung kann z.B. eine Frage der Prozesstaktik sein und hängt maßgeblich von den prozessualen Möglichkeiten des Verteidigers ab) in eine Form zu fassen, die Ihnen die anwaltliche Denkweise und die Herangehensweise an die Strafverteidigung möglichst insgesamt näherbringt.

Dazu erscheint es mir sinnvoll, zunächst allgemein auf die **Rolle des Strafverteidigers** einzugehen, dessen Perspektive ich Sie in den nächsten zwei Stunden einladen möchte, gemeinsam mit mir einzunehmen. (B)

Im Anschluss möchte ich kurz allgemein über **Verteidigungsstrategien** sprechen und in diesem Rahmen bereits auf einzelne prozessuale Mittel des Verteidigers und den viel gebrauchten, aber nach wie vor unscharfen Begriff der „Konfliktverteidigung“ eingehen. Einzelheiten hierzu werde ich sukzessive in den folgenden Abschnitten einstreuen, wo immer es sich anbietet. (C)

Sodann möchte ich mit Ihnen denjenigen Teil der strafrechtlichen Hauptverhandlung näher beleuchten, in welchem Sie als Zeuge ins Spiel kommen: Die **Beweisaufnahme**. (D)

Im Rahmen dieser Betrachtung werden wir kurz den - fehlerträchtigen - Bereich der Beweiserhebungs- und -verwertungsvorschriften streifen, um uns zu vergegenwärtigen, vor welchem **prozessrechtlichen Hintergrund** Polizisten überhaupt als Zeugen vor Gericht auftreten. (D.I)

Bevor wir uns der Vernehmungsstrategie zuwenden, streifen wir noch kurz die im Prozessablauf zeitlich nachgeordnete, bei den Überlegungen zur Zeugenbefragung aber sinnvollerweise bereits zu berücksichtigende Frage der **Beweiswürdigung**. (D.II)

Danach gehen wir dann zur Sache und stellen gemeinsam **Überlegungen zur Zeugenbefragung** in der strafrechtlichen Hauptverhandlung an, selbstverständlich aus Sicht der Verteidigung. (D.III)

Anschließend gehen wir noch der Frage nach, ob es aus anwaltlicher Sicht einen Unterschied macht, **wenn der Zeuge Polizist ist**. Das schließt - nahezu zwangsläufig - kleine **Erfahrungsberichte** über Auftritte Ihrer geschätzten Kollegen im Gerichtssaal ein, mit denen ich zum praktischen Teil des Seminars, der simulierten Gerichtsverhandlung, überleiten möchte. (D.IV)

---

<sup>2</sup> Ich verwende für Polizistinnen und Polizisten und für alle übrigen Beteiligten im Folgenden der Einfachheit halber stets die männliche Form, meine aber selbstverständlich stets Vertreter beider Geschlechter.

## B. Der Strafverteidiger - ohne ihn wäre vieles einfacher

Beginnen möchte ich mit einem Zitat aus dem Buch „Alle lieben Juristen“<sup>3</sup>, in welchem sich eingangs Cartoons zu verschiedenen Anwaltstypen finden, unter Überschriften wie „Der Bedenkenträger“, „Der Umtriebige“, „Der Vielschreiber“, „Der Star“, „Der Kostenbewusste“ usw. Natürlich unter der Überschrift „Der Ganove“ ist dort ein „typischer Strafverteidiger“ wie folgt karikiert:

*„Im Grunde ist er ein verhindertes Krimineller, der es im Verborgenen bereut, nicht an der Planung der Verbrechen, sondern nur an ihrer juristischen Aufarbeitung beteiligt zu sein. Alles was illegal ist, fasziniert den Strafverteidiger, der die saubere Arbeit eines Ganoven durchaus zu würdigen weiß. Seine Telefonnummer ist oft das einzige, woran sich die Erwischten auf der Wache noch erinnern können. Tag und Nacht ist er bereit, finstere Gesellen aus aussichtslosen Situationen herauszupacken.“<sup>4</sup>*

Hand aufs Herz: Wer erkennt in dieser Beschreibung eine gewisse Überschneidung oder sogar Deckungsgleichheit mit seiner Wahrnehmung vom typischen Strafverteidiger? Es ist mir ein Anliegen, diese Überschneidungsquote heute bei Ihnen deutlich zu senken, vor allem in einem Punkt: Der unterschwellig zum Ausdruck kommenden Verwerflichkeit der Strafverteidigung. Strafverteidigung ist keine Parteinahme an der Straftat.

Warum nicht?

Um das zu beantworten, machen wir zunächst einen Ausflug in die m.E. alles andere als gute alte Zeit, in der es noch keine Strafverteidiger gab. Die Zeit der „Inquisitionsprozesse“, wie sie die Katholische Kirche eingeführt hat. Papst Benedikt XVI. hat in einem kürzlich gesendeten Fernsehinterview angemerkt, dass diese Prozesse immerhin eines für sich hatten, nämlich den Umstand, dass vor der Verurteilung überhaupt eine *inquisitio*, also eine Untersuchung, stattfand. Gleichwohl hatte diese Prozessform einen für die Beschuldigten ganz entscheidenden Nachteil: Der Inquisitor war Ankläger und Richter zugleich. Auch ohne einen Rückgriff auf die Erkenntnisse von Robert B. Cialdini zum „Consistency-Prinzip“<sup>5</sup> wird jedem einleuchten, dass es einer gewissen inneren Überwindung bedarf, um eine getroffene Vorentscheidung („ich klage diese Person an“) zu revidieren und einer gegenläufigen Endentscheidung zuzuführen („ich spreche diese Person frei“). Es darf nicht verwundern, dass die Inquisitionsprozesse nicht wegen besonders gerechter Urteile in Erinnerung geblieben sind.

Gleichwohl hat diese Form des Strafprozesses, das so genannte „Inquisitionsprinzip“, das deutsche Strafrecht bis in das 19. Jahrhundert hinein bestimmt. Erst dann besann man sich bei der Neufassung der StPO darauf, das Naheliegendste zu tun,

---

<sup>3</sup> Günther Willen (Hrg.), Alle lieben Juristen, Oldenburg 1999.

<sup>4</sup> a.a.O., S. 14 f.

<sup>5</sup> Robert B. Cialdini, Influence: The Psychology of Persuasion, revised ed. 1998.

um den geschilderten Konflikt auszuräumen, nämlich Anklage und Gericht voneinander zu trennen. Dies war die Geburtsstunde des sog. Akkusationsprinzips (Anklageprinzips [akkusare=anklagen]), welches – abgesehen von einem kurzen *comeback* des Inquisitionsprinzips im Dritten Reich – den Strafprozess seither bestimmt: Herrin des Ermittlungsverfahrens und Anklagebehörde ist nicht das Gericht, sondern die Staatsanwaltschaft als unabhängiges Organ. Ihr gegenüber steht der Verteidiger als ebenfalls unabhängiges Organ der Rechtspflege. Die daraus resultierende Dialektik ist die Basis des modernen Strafprozesses.

Die modernen Verfahrensordnungen gehen überdies von der Unschuldsvermutung<sup>6</sup> aus und gestehen den Beschuldigten eine Reihe von prozessualen Rechten zu, deren praktisch wichtigstes neben dem Recht, die Einlassung<sup>7</sup> zur Sache zu verweigern, wohl die Möglichkeit ist, eine ergangene Entscheidung über ein so genanntes „Rechtsmittel“ von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Die besten Rechte nützen aber nichts, wenn man sie nicht kennt oder wenn sie keiner beachtet. Aufgabe des Strafverteidigers ist es, dem Angeklagten zur Seite zu stehen, ihn über seine prozessualen Rechte zu beraten und im laufenden Verfahren über deren Einhaltung zu wachen. Als „Garant der Unschuldsvermutung“ hat er dafür zu sorgen, dass ein Urteil ausschließlich mit den Mitteln des Rechtsstaates zustande kommt, oder salopp gesagt: dass die übrigen Rechtspflegeorgane die rechtsstaatlichen „Spielregeln“ einhalten. § 137 StPO bestimmt, dass sich jeder Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens der Hilfe eines Verteidigers bedienen kann, also auch bereits im Ermittlungsverfahren. Darüber ist er auch zu belehren (§§ 163a IV S. 2, 136 I S. 2 StPO).

An dieser Stelle mag sich für „ordentliche, rechtschaffende Bürger“ bereits die Frage stellen, welchen Sinn es macht, mutmaßlichen Kriminellen überhaupt derartig viele Rechte einzuräumen, und vor allen Dingen unabhängig vom Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der sie die Tat, derer sie verdächtig sind, begangen haben.

Die Antwort auf den letzten Teil der Frage ist einfach: Die Unschuldsvermutung hat nur dann einen Wert, wenn sie bis zum Abschluss eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens Bestand hat. Eine vorherige Differenzierung nach „wahrscheinlich Schuldigen“ und „möglicherweise nicht Schuldigen“ o.Ä. würde eine Vorverurteilung bedeuten, die wiederum das Ergebnis des darauf aufbauenden Strafverfahrens in Frage stellen würde.<sup>8</sup> Schuldig im rechtsstaatlichen Sinne ist eben nur, wer rechtskräftig verurteilt ist; alle anderen sind zunächst einmal unschuldig und deshalb auch so zu behandeln.

---

<sup>6</sup> Hiernach gilt der Beschuldigte bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig, vgl. Art. 6 Abs. 2 MRK.

<sup>7</sup> Zur Terminologie: Der Beschuldigte (zum Begriff s. § 157 StPO) kann sich zum Tatvorwurf „einlassen“; von einer „Aussage“ spricht man hingegen nur bei Zeugen.

<sup>8</sup> Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seiner in BGHSt 14, 358 (364 f.) abgedruckten Entscheidung festgestellt, dass der Angeklagte seiner Menschenwürde nicht schon um des Verdachts willen entäußert sei, der auf ihm ruhe. Er habe vielmehr wie jeder andere Anspruch darauf, dass sein Menschtum nicht missachtet werde. Die nicht ganz fernliegende Schlussfolgerung hieraus, dass erst der rechtskräftig Verurteilte seiner Menschenwürde beraubt sei und dass man sein Menschtum sehrwohl missachten könne, dürfte wiederum nicht intendiert gewesen sein.

Um den ersten Teil der Frage beantworten zu können, müssen wir wieder etwas weiter ausholen und uns einmal das Ziel des strafrechtlichen Hauptverfahrens vergegenwärtigen. Besteht es darin, „Verbrecher zu bestrafen“? Sicher auch. Aber ist das schon alles? Dieses Ziel würde man ja auch mit weitaus weniger Aufwand ebenso sicher oder sogar sicherer erreichen, etwa indem man jeden verurteilt, der sich einer Tat verdächtig gemacht hat und der seine Unschuld nicht beweisen kann. Das würde zweifellos dazu führen, dass die Gerichte mehr „wahre Schuldige“ verurteilen könnten als bisher. Es würde aber mit ebensolcher Sicherheit auch mehr Unschuldige treffen und damit sind wir bei der anderen Seite der Medaille: Unschuldige Angeklagte vor Verurteilungen zu bewahren ist eine mindestens ebenso wichtige Aufgabe des Strafverfahrens wie die Verurteilung der wahren Schuldigen. Wenn ich die Spreu vom Weizen trennen will, muss ich dafür sorgen, dass am Ende möglichst wenig Spreu beim Weizen und möglichst wenig Weizen bei der Spreu liegt.

Die Erfahrung aus vielen Jahrhunderten Strafverfahren lehrt uns allerdings, dass es eine hundertprozentig saubere Trennung hier trotz aller kriminalistischen Errungenschaften bedauerlicherweise immer noch nicht gibt. Der Staat muss sich also entscheiden: Macht er die Maschen des Strafverfahrens-Netzes eng und sorgt auf diese Weise dafür, dass möglichst viele wahre Täter ihre verdiente Strafe bekommen - um den Preis, dass darunter auch mancher Unschuldiger ist, oder legt er die Priorität darauf, die Unschuldigen vor einer ungerechtfertigten Strafe zu schützen und weitet die Maschen entsprechend - um den Preis, dass auf diese Weise auch mancher wahre Täter entwischt? Unser Rechtsstaat hat sich für einen Mittelweg entschieden, der – glücklicherweise – deutliche Tendenzen in Richtung der zweiten Variante aufweist, jedenfalls seiner Konzeption nach.

Der Strafverteidiger ist in dem großen Getriebe der Strafrechtsmaschinerie dasjenige Element, welches ausschließlich für die Korrektur zugunsten des Beschuldigten zuständig ist. Er kontrolliert also, um in dem obigen Bild zu bleiben, stets die vorgeschriebene Mindest-Maschengröße. Dass auf diese Weise immer wieder auch Schuldige ihrer gerechten Strafe entgehen, ist - wie gezeigt - ein systemimmanentes Zugeständnis zugunsten des höheren Zieles, die Quote der unschuldig Verurteilten möglichst gering zu halten.<sup>9</sup>

Wer dieses Ziel nicht kennt oder nicht für erstrebenswert hält, ist als Strafverteidiger eine Fehlbesetzung. „Gewissensgeplagte“ Strafverteidiger, die ihre Bemühungen vom Grad ihrer eigenen Einschätzung über die Schuld des Mandanten abhängig machen, oder dem Mandanten gar vor Gericht offen oder (schlimmer noch:) subtil in den Rücken fallen, gefährden nicht nur das Vertrauen in unseren Berufsstand, sondern nehmen dem Strafprozess die Dialektik und werfen ihn damit zurück ins Mittelalter.

---

<sup>9</sup> Dies kommt ebenfalls in der oben zitierten BGH-Entscheidung zum Ausdruck (s. Fn. 8), die deutlich herausstellt, dass der Zweck im Strafprozess gerade nicht die Mittel (dort: heimliche Tonbandaufnahmen) heiligt: „[...] Es ist auch sonst kein Grundsatz der Strafprozessordnung, dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsste“.

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an einen Vorfall aus meiner Referendarzeit: Während meiner Strafrechts-Station, die ich bei einem Strafrichter an einem kleinen münsterländischen Amtsgericht absolvierte, kam eines morgens vor Verhandlungsbeginn - der Angeklagte war noch nicht erschienen - dessen Strafverteidiger in den Gerichtssaal und kündigte die Einlassung seines Mandanten scherzhaft mit den Worten an: „*Sie hören hier gleich ein Märchen aus tausendundeiner Nacht*“. (Zwischenfrage: würden Sie sich von diesem Kollegen gerne vertreten lassen? Wahrscheinlich nicht.) Mit diesem Ausspruch hat er sich selbst ein Armutszeugnis als Strafverteidiger ausgestellt. Ein souveräner Verteidiger hätte trotz der in der Tat abenteuerlichen Geschichte, die der Angeklagte sodann in der Verhandlung vortrug, spätestens im Schlussplädoyer hervorgehoben, dass im wahren Leben manchmal die unglaublichsten Geschichten passieren und den Richter ermahnt, die Unschuldsvermutung zu beachten.

Wer aber - umgekehrt - verstanden hat, dass er als Strafverteidiger eine bestimmte Aufgabe übernommen hat, ohne die das gesamte System seine Rechtsstaatlichkeit einbüßen würde, dass diese Aufgabe aber gerade nicht darin besteht, auf ein im Sinne des materiellen Strafrechts zutreffendes Urteil hinzuwirken, der hat selbstverständlich auch keine Gewissensprobleme damit, auf Freispruch zu plädieren, solange die Tat nicht mit den Mitteln des Rechtsstaates nachgewiesen ist, und zwar unabhängig von seiner eigenen Einschätzung über die Schuld des Angeklagten.

Auch und gerade wenn der Angeklagte die Tat seinem Verteidiger gegenüber eingeräumt hat (was in der Praxis nicht die Regel ist), ist es dessen Pflicht, den Angeklagten weiterhin nach Kräften zu verteidigen und wenn möglich auf einen Freispruch hinzuwirken. Alles andere würde das oben geschilderte, dialektische System zerstören und zu einem rechtsstaatlich nicht gewollten Ergebnis führen.

Ich möchte dieses Einführungs-Kapitel schließen, indem ich dem Eingangs-Zitat den Ausspruch eines bekannten münsteraner Strafrechts-Professors in der StPO-Vorlesung gegenüberstelle: „*Wer es für verwerflich hält, einen Angeklagten zu verteidigen, der seinem Verteidiger gegenüber die Tat eingeräumt hat, der hat die Dialektik des Strafprozesses nicht verstanden.*“ (Prof. Dr. Jürgen Welp)

## C. Verteidigungsstrategien - wohl dem, der das Prozessrecht kennt

### I. Wo soll es denn hingehen?

Wenngleich sich in der StPO Vorschriften über die Strafverteidigung finden (vgl. z.B. § 137 ff. StPO), ist deren eigentliches Ziel darin nicht festgelegt. Den Ansatz, dass der Verteidiger „*den Straftäter [gemeint: den Beschuldigten] mit rechtlichen Mitteln in dem Erreichen des Ziels unterstützt, nicht oder so gering wie möglich bestraft zu werden*“<sup>10</sup> halte ich für zu kurz gegriffen, denn er lässt den Willen des Beschuldigten außer Betracht. Dieser Wille kann aus den verschiedensten Gründen davon abweichen, alle sich bietenden Möglichkeiten auszunut-

<sup>10</sup> So: Naucke, Strafrecht - Eine Einführung, 6. Aufl., S. 29.

zen, um eine Verurteilung abzuwenden oder die Strafe möglichst gering zu halten.

Ich habe beispielsweise einen Mandanten in einem Bußgeldverfahren vertreten, in welchem meines Erachtens erhebliche Bedenken gegen die Verwertbarkeit der Geschwindigkeitsmessung bestanden. Außerdem war der Mandant beruflich dringend auf seinen Führerschein angewiesen, so dass (gleichsam als zweites Netz) ein Absehen vom Fahrverbot gegen eine Erhöhung der Geldbuße in Betracht kam. Da sich der Richter weigerte, über das Fahrverbot überhaupt zu sprechen, bevor der Tatvorwurf geklärt war, traten wir in eine langwierige Verhandlung mit Zeugenvernehmung ein, die dem Mandanten - Mitglied des Gemeinderates - sichtlich zunehmend peinlich war. Wenngleich wir gute Chancen gehabt hätten, aufgrund der für uns positiven Beweisaufnahme spätestens im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Verurteilung gänzlich abzuwenden, haben wir sodann (nach einer kurzen Besprechung außerhalb des Gerichtssaales) gegen meinen ausdrücklichen Rat die Tat eingeräumt, um die Angelegenheit abzukürzen und sodann eine Verurteilung mit Absehen vom Fahrverbot gegen beträchtliche Erhöhung der Geldbuße zu erreichen. Der Mandant war mit diesem - objektiv ungünstigen - Ergebnis zufrieden, mit dem Verhandlungsverlauf ganz und gar nicht.

Auch bietet sich neben der Durchführung eines Strafverfahrens bis zum Ende oftmals noch eine weitere Möglichkeit an, nämlich die der Einstellung gegen Erfüllung einer Auflage (§ 153a StPO). Wenngleich die Auflage keine Strafe ist, empfindet der Betroffene sie oftmals als solche. Ihm ist keinesfalls immer damit gedient, auf ein entsprechendes Angebot der Staatsanwaltschaft einzugehen.

Einer meiner Mandanten, ein Referendar, der wegen des Verdachts des Bafög-Betruges vor Gericht stand, war z.B. gerne dazu bereit, eine hohe Geldauflage zu bezahlen, schon um keine Eintragung im Strafregister zu riskieren, die sich nachteilig auf seinen beruflichen Werdegang hätte auswirken können. („Sicher ist sicher.“) Eine junge Dame, die ich in einem Verfahren wegen Ladendiebstahls verteidigte, wollte demgegenüber eine angebotene, wesentlich geringere Geldauflage (zzgl. der eigenen Anwaltskosten) auf gar keinen Fall bezahlen, um eine Hauptverhandlung abzuwenden. Glücklicherweise konnten wir sodann tatsächlich einen Freispruch erreichen, was allerdings zuvor noch nicht sicher auszusehen war.

Es bleibt also zweierlei festzuhalten: 1.) Selbst das (objektiv) Beste für den Mandanten zu tun, muss für diesen nicht das (subjektiv) Beste sein. 2.) Es gibt Situationen, in denen es dem Strafverteidiger nicht einmal möglich ist, zu entscheiden, was das objektiv Beste für den Mandanten ist.

Das Ziel der Strafverteidigung wird man nach dem zuvor Gesagten darin sehen müssen,

- den Beschuldigten über seine Situation und seine prozessualen Möglichkeiten aufzuklären,
- ihm die Chancen und Risiken möglicher Verteidigungsstrategien in verständlicher Weise zu erläutern und schließlich

- die von ihm favorisierte Lösung gewissenhaft in die Tat umzusetzen.

## II. Vorbereitung ist alles

Um dem Mandanten in der geschilderten Weise helfen zu können, ist es für den Verteidiger eminent wichtig, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, weshalb dieser überhaupt in das Visier der Ermittlungsbehörden geraten ist und was diese gegen ihn in der Hand haben. Das wichtigste Instrument hierfür ist die Akteneinsicht gem. § 147 StPO: Der Verteidiger darf - anders als im Zivilverfahren - der Gegenseite „in die Karten schauen“. Diese Möglichkeit hat er während des gesamten Verfahrens, also auch bereits im Ermittlungsverfahren vor Abschluss der Ermittlungen. (Lediglich für den Fall, dass die Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden würde, schränkt § 147 Abs. 2 StPO das Akteneinsichtsrecht vor Abschluss der Ermittlungen ein.) Der Verteidiger sieht also genau, welche verdachtsbegründenden Tatsachen die Ermittlungsbehörden bereits zusammengetragen haben und in welche Richtung die Ermittlungen bislang laufen bzw. - nach deren Abschluss - letztlich gelaufen sind. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bilden gemeinsam mit den idealerweise ungeschönten Informationen, die der Mandant im Beratungsgespräch beisteuert, die Grundlage für die gesamte weitere Verteidigungsarbeit, oder umgekehrt ausgedrückt: eine fundierte Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einzelner möglicher Verteidigungsstrategien kann der Verteidiger in der Regel vorher gar nicht abgeben.

Das bedeutet umgekehrt selbstverständlich nicht, dass der Verteidiger bis zur Akteneinsicht untätig bleiben kann. Zwischenzeitlich kann mannigfaltiger Beratungsbedarf bestehen, von Fragen über die Bedingungen der Untersuchungshaft bis hin zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beweiserhebungen oder sonstigen Maßnahmen (z.B. einer Führerscheinbeschlagnahme).

Die Polizeibeamten einer Kleinstadt im nördlichen Münsterland hielten es beispielsweise einmal für angezeigt, den Führerschein eines meiner Mandanten sicherzustellen, der ihres Erachtens hochgradig betrunken mit dem Fahrrad unterwegs gewesen war. In diesem Fall bedurfte es nicht erst eines Blicks in die Akten, um dem Mandanten den Führerschein zurückzuverschaffen, denn auf die Frage, ob und wenn ja mit welcher BAK er Fahrrad gefahren war, kam es dafür nicht an: Weil das Fahrrad unabhängig von der körperlichen Fitness des Fahrers kein Kraftfahrzeug im Sinne des Gesetzes ist, kann man damit zwar den Tatbestand der §§ 315c, 316 StGB verwirklichen, jedoch sind die §§ 69 StGB, 111a StPO auch in diesen Fällen ihrem klaren Wortlaut nach („Kraftfahrzeug“) nicht einschlägig. Ein Anruf beim zuständigen Staatsanwalt reichte und der Führerschein war wieder da.

Wichtige Weichen wird der verantwortungsbewusste Verteidiger aber nicht stellen, bevor er den Akteninhalt kennt.<sup>11</sup> Und selbstverständlich wird er i.d.R. auch

---

<sup>11</sup> „Sie haben als Verteidiger nur einen Schuss frei; Sie können entweder den Tatvorwurf bestreiten oder die schwere Kindheit des Beschuldigten hervorheben“ (Professor Dr. Jürgen Welp aus Münster in der StPO-Vorlesung).

seinem Mandanten dringend davon abraten, in der Zwischenzeit mündliche oder schriftliche Einlassungen abzugeben oder sich sonstwie zum Tatvorwurf zu äußern, etwa im Freundeskreis oder gar im Rahmen einer öffentlichen Erklärung z.B. in einem Presseinterview. Auch die hierbei - ohne den nötigen Überblick – abgegebenen Erklärungen schränken die weiteren Möglichkeiten u.U. drastisch ein oder machen alles nur noch viel schlimmer, etwa indem der Mandant Unbeteiligte beschuldigt (z.B. durch den Versuch eines abgesprochenen „Punkte-Tausches“) und sich dadurch zusätzlich oder erstmals strafbar macht (§§ 164, 160 StGB). (In eigener Sache darf der Beschuldigte demgegenüber stets lügen, ohne dass dies für sich genommen bereits eine Strafschärfung oder gar eine zusätzliche Anklage nach sich zöge.)

Ich habe mehr als einen Mandanten vertreten, der einer schriftlichen „Ladung“ zur Beschuldigtenvernehmung Folge geleistet hatte, weil er die Überschrift „Ladung“ fälschlich (!) im Sinne von „Ladung“ und nicht im Sinne von „Einladung“ verstanden hatte, oder „um die Sache schnell aus der Welt zu schaffen“ und dem die Vernehmungsbeamten anschließend rieten, sich jetzt doch besser einen Anwalt zu nehmen.

Nachdem der Verteidiger die Akten durchgeackert, den Inhalt mit dem Mandanten besprochen und die grobe Verteidigungsstrategie mit ihm abgestimmt hat, stellt sich als nächstes die Frage, ob es sich lohnt, noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (, die selbstverständlich der Anwalt verfasst). Ich habe den Eindruck (gestützt auf meine Erfahrung als Nebenklägervertreter und durch Einsicht in fremde Strafverfahrensakten im Rahmen zivilrechtlicher Mandate), dass viele Kollegen hier - wohl mit Blick auf die Unschuldsvermutung - zurückhaltend sind. (Ein Freispruch ist nicht nur dadurch erreichbar, dass man das Gericht von der Unschuld des Mandanten überzeugt. Es reicht bereits aus, wenn es am Ende noch vernünftige Zweifel an der Schuld hegt.) Vorab eine schriftliche Stellungnahme zu den Akten zu reichen, kann jedoch hilfreich sein: Zum einen besteht immerhin die Möglichkeit, auf diese Weise eine Einstellung bereits im Ermittlungsverfahren zu erreichen; zum anderen bietet sich hierdurch die Chance, dem Gericht – ganz ähnlich wie im schriftlichen Vorverfahren im Zivilprozess – einmal vorab die eigenen Argumente vorzutragen und die Schwachstellen der gegnerischen Argumentation aufzuzeigen, bevor es in die Hauptverhandlung geht. Gerade bei komplizierten Sachverhalten oder ausführlichen Ermittlungsakten kann es sich lohnen, dem Richter zu einem Zeitpunkt aufzuzeigen, worauf es aus Sicht der Verteidigung besonders ankommt, zu dem er noch die Ruhe und die Zeit dazu hat, dies ausführlich zu überdenken und in seine Verhandlungsvorbereitung einzubeziehen.

Selbstverständlich können im Einzelfall auch gewichtige Gründe gegen eine (bestimmte) schriftliche Einlassung sprechen, besonders dann, wenn die Ermittlungsbehörden noch die Möglichkeit haben, „nachzulegen“ und vom Verteidiger aufgespürte Schwachstellen durch weitere Ermittlungen auszumerzen. Letztlich kommt es hier auf das Geschick des Verteidigers an, der aus den genannten

Gründen keinesfalls eine Stellungnahme verfassen sollte, ohne die Angelegenheit zuvor gründlich aus allen Richtungen beleuchtet zu haben.

Es bleibt festzuhalten: Weitsichtige (effektive) Strafverteidigung setzt voraus, dass der Verteidiger einen möglichst guten Überblick hat. (Warum Beschuldigte, die ihrem Verteidiger von Anfang an reinen Wein einschenken, klar im Vorteil sind, müsste an dieser Stelle übrigens unmittelbar einleuchten.)

### III. Möglichkeiten vor Gericht - hier stehe ich, ich kann auch anders.

Die strafrechtliche Hauptverhandlung ist wegen des Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes (vgl. §§ 261, 250 StPO) nicht nur ungleich interessanter für Zuhörer als ihr zivilrechtliches Pendant; ihr Verlauf hat regelmäßig im Vergleich zu den vorbereitenden Schriftsätzen auch einen größeren Einfluss auf das Ergebnis. Leicht schüchterne Kollegen werden deshalb im Strafrecht ungeachtet ihrer juristischen Brillanz nicht Ihre Erfüllung finden. „Hier darf es“, wie ein Kollege einmal trefflich mit Blick auf die anwaltlichen Redebeiträge bemerkte, „schon einmal etwas mehr sein“.

Eine Kollegin, die sogar ihre Doktorarbeit über ein strafprozessrechtliches Thema geschrieben hatte und gleichwohl später in der Praxis nur zivilrechtliche Fälle bearbeitete, äußerte einmal auf meine erstaunte Nachfrage, warum sie dem Strafrecht den Rücken gekehrt habe, dass sie die „theatralischen Schlussplädoyers“ lieber anderen überlassen möchte.

Hinzu kommt, dass im Strafprozessrecht sehr strenge formale Anforderungen gelten (strenger als im Zivilrecht), deren Verletzung absolute Revisionsgründe nach sich zieht (vgl. nur § 338 StPO). Das erweitert die Möglichkeiten des – kundigen – Strafverteidigers, etwa durch entsprechende Rügen oder Anträge auf den Verhandlungsgang Einfluss zu nehmen. Das Stichwort, das in diesem Zusammenhang immer wieder fällt, ist dasjenige der „Konfliktverteidigung“.

Nach allem, was wir bisher über die Aufgaben gehört haben, die die Rechtsordnung dem Verteidiger zuweist, bietet eine *rein sprachliche* Interpretation dieses Begriffs keinerlei Anlass dazu, daraus eine negative Wertung abzuleiten: Der Strafverteidiger bildet als einziger Vertreter des Angeklagten den rechtspolitisch erwünschten Gegenpol zur Anklagebehörde, überwacht mit Argusaugen den Verfahrensgang und führt fehlerhafte Entscheidungen einer Überprüfung in der nächsten Instanz zu. Mit Blick auf den letztgenannten Aspekt schränkt er also gewissermaßen auch die richterliche Freiheit ein. Ein Richter kann eben – dem modernen Rechtsstaat sei dank – nicht machen, was er will; jedenfalls nicht ohne Konsequenzen. Die Rolle des Verteidigers lässt sich mithin gar nicht zufriedenstellend ausfüllen, ohne wenigstens eine gewisse *Konflikt*-Bereitschaft. Ein Verteidiger, der sein eigenes Harmoniebedürfnis über das Interesse des Mandanten stellt und es nur mit Blick auf das gute Verhältnis zum Vorsitzenden widerspruchslos hinnimmt, dass dieser einen Zeugen vernimmt, den er nicht vernehmen dürfte, entzieht sich z.B. selbst die Rechtfertigung. Keinen Widerspruch einlegen – das hätte der Angeklagte auch ohne den Anwalt gekonnt.

Damit kein Missverständnis aufkommt, sei hierzu noch die folgende Klarstellung gestattet: Selbstverständlich kann es im Einzelfall aus prozesstaktischen Gründen geboten sein, Möglichkeiten der anwaltlichen Einflussnahme nicht auszuschöpfen. Eine für den Mandanten vorteilhafte „Verständigung“ ist beispielsweise in der Praxis nicht ohne mehr oder weniger große Zugeständnisse zu erreichen. Oberstes Ziel muss hierbei jedoch stets sein, die Interessen des Mandanten bestmöglich zu vertreten; die Autorität des Vorsitzenden sollte tunlichst keinen Einfluss auf die Konfliktbereitschaft des Verteidigers haben.

Trotzdem der Verteidiger als eigenständiges Organ der Rechtspflege den Konflikt aus den genannten Gründen nicht scheuen sollte, ist der Begriff „*Konfliktverteidigung*“ durchweg eindeutig negativ besetzt. Die Fachliteratur sieht darin z.T. sogar eine Gattungsumschreibung *rechtsmissbräuchlicher* Verteidigungsstrategien.<sup>12</sup> Beispielhaft anführen lassen sich in diesem Zusammenhang Anträge, die einzig dazu dienen sollen, das Verfahren zu verschleppen (z.B. Befangenheitsanträge, Beweisanträge, Aussetzungsanträge), aber auch offensichtliche Verstöße gegen Berufspflichten, etwa durch die Vernichtung von Verfahrensakten etc.<sup>13</sup>

Wer sich in dieser Weise verhält, hat seine Aufgabe offensichtlich ebenso missverstanden wie der harmoniebedürftige Kollege, der Anträge nur auf ausdrückliche Anregung des Vorsitzenden stellt. Dem Ansehen der Anwaltschaft schaden sicherlich beide, wobei die Öffentlichkeit den ersten Typ naturgemäß stärker wahrnimmt. Wenn man nach Verantwortlichen dafür suchen möchte, dass die öffentliche Meinung über Strafverteidiger z.T. bedenkliche Überschneidungen mit dem eingangs zitierten Scherz-Text aufweist, sollte man bei den erstgenannten Kollegen beginnen. Einseitige „Berichterstattung“ in der Regenbogenpresse und in einschlägigen Fernseh-Magazinen, in denen die Verteidigung nur selten so ausführlich zu Wort kommt wie Nebenklägervertreter, Staatsanwälte und verbitterte Opfer bzw. deren ebenso verbitterte Angehörige, tut selbstverständlich ein Übriges hinzu.

Wann das Verhalten des Verteidigers die Grenze zwischen einer „harten Verteidigungslinie“ und der „Konfliktverteidigung“ in dem oben beschriebenen, negativen Sinne überschreitet, ist von außen, also ohne genaue Kenntnis des Streitstoffes, oftmals nur schwer zu beurteilen. Selbstverständlich können im Einzelfall gute Gründe dafür sprechen, einen Befangenheitsantrag zu stellen, Fragen des Richters zu beanstanden oder auch in einem fortgeschrittenen Stadium der Verhandlung noch Beweisanträge zu stellen – dafür hat der Gesetzgeber diese Möglichkeiten eigens vorgesehen. Seien Sie also lieber zurückhaltend mit vorschnellen Wertungen!

---

<sup>12</sup> So etwa: Jahn, Kann „Konfliktverteidigung“ Strafvereitelung (§ 258 StGB) sein? - Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um eine allgemeine Missbrauchsklausel im Strafprozess, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, S. 103-108 m.w.N.

<sup>13</sup> Eine ausführliche Aufzählung findet sich etwa bei Jahn, a.a.O. (Fn. 12).

Sie erinnern sich bestimmt noch an den Strafprozess wegen des Düsseldorfer Flughafenbrandes am 11.04.1996, bei dem 17 Menschen erstickt waren und 88 weitere z.T. schwere Verletzungen davongetragen hatten. Weil einer der Schöffen alkoholkrank war, musste der Prozess gegen 10 der insgesamt 11 Angeklagten nach 42 Verhandlungstagen, an denen das Gericht bereits 40 Zeugen und 5 Sachverständige gehört hatte, noch einmal komplett von vorne beginnen. Der Schaden betrug nach offiziellen Schätzungen ca. 1 Mio DM. Sicherlich gibt dieser Vorfall Anlass zur Empörung. Fraglich ist aber, ob sich diese auf die Verteidigung oder auf den betreffenden Schöffen richten sollte, oder aber auf die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers, die in den Beratungen nicht gemerkt hatten, dass einer von ihnen derart beeinträchtigt war, dass er später nicht einmal mehr sagen konnte, über wie viele Angeklagte er hätte urteilen sollen (das bescheinigte ein psychologisches Gutachten).

Zum Abschluss dieses Kapitels möchte ich noch mit dem Missverständnis aufräumen, dass der Verteidiger allein über den Grad der Konfliktrichtigkeit der Verhandlung entscheidet. Sicher kann er das. Oftmals lässt das Gericht ihm aber auch nur die – manchmal unangenehme – Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten, den konfrontativen Weg einzuschlagen oder sich später selbst vorwerfen zu müssen, seine Aufgabe nur suboptimal ausgefüllt zu haben. Vor diese Wahl kann das Gericht ihn bereits zu Beginn der Verhandlung stellen, etwa wie in dem oben zitierten Fall, in welchem der Richter sich von vornherein weigerte, über das Fahrverbot auch nur zu sprechen, bevor der Tatvorwurf zugestanden war. Auch im Prozessverlauf kann die Stimmung aber noch umschlagen, etwa wenn der Richter Anträge zu Unrecht zurückweist oder anfängt, den Zeugen Suggestivfragen zu stellen und der Verteidiger dies rügt. Die Bereitschaft, freimütig Fehler einzugestehen, zählt bedauerlicherweise nicht zu denjenigen Eigenschaften, die bei Juristen überdurchschnittlich ausgeprägt sind. Die Prozesssituation erhöht diese Bereitschaft selbstverständlich nicht zusätzlich (das Gegenteil ist der Fall!), so dass ein „Konflikt“ oftmals schlichtweg unausweichlich ist. Glücklicherweise ist die Einstellung der meisten Kollegen professionell genug, um ihre emotionale Beteiligung – im Interesse eines klaren Kopfes – auf ein Minimum zu beschränken oder wenigstens deren Wogen nicht über den Rand der Verhandlung hinausschwappen zu lassen. Das kommt mitunter wiederum bei den Mandanten nicht gut an.

Eine Mandantin beschwerte sich kürzlich darüber, dass ich nach einem Verhandlungstermin in einem Zivilverfahren gegen ihren Vermieter (, welches wir für sie gewonnen hatten,) den Kollegen der Gegenseite per Handschlag verabschiedete und ihm einen guten Heimweg wünschte. Der Kollege hatte die Mandantin zuvor mit bösen Schriftsätzen geärgert.

Auch hier ist also eine gewisse Sensibilität gefragt, die aber keinesfalls dazu führen darf, dem uneinsichtigen Mandanten zuliebe das Kollegialitätsgebot (vgl. Nr. 5.1.1. der Berufsregeln der Rechtsanwälte der EU) oder gar die guten Umgangsformen über Bord zu werfen.

## D. Die Zeugenvernehmung - hier spielt die Musik

### I. Beweiserhebung- und -verwertung - was macht ein Polizist vor Gericht?

Häufiger als in Zivilverfahren haben es Anwälte im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht mit Polizisten als Zeugen zu tun. Wie es dazu kommt, liegt auf der Hand: Oftmals sind sie es, die ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erst anstoßen und die im weiteren die hauptsächliche Ermittlungsarbeit leisten.<sup>14</sup>

Wegen des bereits angesprochenen Unmittelbarkeitsgrundsatzes (§ 250 StPO) bezieht sich die Vernehmung von Polizisten als Zeugen regelmäßig nicht darauf, was *andere Zeugen* bei einer polizeilichen Vernehmung geäußert haben. Die betreffenden Personen müssen ihre Aussagen grundsätzlich vor Gericht wiederholen, damit diese Grundlage des Urteils werden können; nur in Ausnahmefällen kommt eine Verlesung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls in Betracht (vgl. § 251 StPO).

Auch das Polizeiprotokoll über eine *Beschuldigtenvernehmung* lässt sich nicht durch seine Verlesung in die Hauptverhandlung einführen (§ 254 StPO gestattet nur die Verlesung richterlicher Protokolle). Im Unterschied zum Ergebnis einer polizeilichen *Zeugenvernehmung* lässt sich aber der Inhalt einer polizeilichen *Beschuldigtenvernehmung* sehrwohl durch eine Vernehmung der Verhörsperson zum Gegenstand der Verhandlung machen. Hier gilt es für den Verteidiger, besonders aufzupassen, denn wenn der früheren Vernehmung ein Verfahrensfehler anhaftet, kann er der Vernehmung der Verhörsperson widersprechen mit der Folge, dass ihre Aussage dann nicht mehr verwertbar ist. Man spricht dann auch von einem „Beweisverwertungsverbot“. Praktisch bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Belehrungspflichten gem. §§ 163a IV, 136 I 2-4 StPO (Belehrung über den Tatvorwurf, das Schweigerecht, das Recht zur Verteidigerbestellung und das Beweisantragsrecht).<sup>15</sup>

### II. Beweiswürdigung - wie die Aussage zur Urteilsgrundlage wird, oder auch nicht

Im Anschluss an die Beweisaufnahme stellt sich für das Gericht die schwierige Frage, wie es die erhobenen Beweise, die nicht immer alle in dieselbe Richtung weisen, würdigen soll. An die Stelle klarer Regeln hierzu (, die sich jedoch als nicht besonders brauchbar erwiesen hatten,) ist bereits im 19. Jahrhundert der Grundsatz der freien Beweiswürdigung getreten: Hiernach fehlen Vorschriften dazu, unter welchen Voraussetzungen der Richter eine Tatsache für bewiesen oder für nicht bewiesen zu halten hat;<sup>16</sup> gem. § 261 StPO entscheidet das Gericht

---

<sup>14</sup> Zur Ermittlungstätigkeit der Polizei unter Regie der StA vgl. § 152 GVG iVm. der entsprechenden landesrechtlichen Verordnung, z.B. der Verordnung v. 30.04.1996 über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, GV NW 1996, S. 180.

<sup>15</sup> Eingehend zur Frage der Beweisverwertungsverbote: Lucas, Beweisverwertung im Strafverfahren, [www.juratexte.de](http://www.juratexte.de).

<sup>16</sup> Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 261 Rn. 11.

allein „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“.

Ungeachtet zahlreicher hilfreicher, konkretisierender Abhandlungen hierzu (, die z.T. zwischen der Glaubhaftigkeit der Aussage oder Einlassung als solcher und der Glaubwürdigkeit des Vernommenen unterscheiden,) ist die Grundlage für die Würdigung in erster Linie der „gesunde Menschenverstand“.

Dieser müsste bereits zur Vorsicht mahnen, wenn ein Zeuge mit Hilfe seiner Aussage persönliche Vorteile zu ziehen oder Nachteile (wie eine spätere eigene Verurteilung) abzuwenden beabsichtigen könnte. Ebenso müssten erwiesenermaßen unwahre Angaben zu Teilbereichen Anlass sein, Zweifel auch am Wahrheitsgehalt der übrigen Angaben zu hegen. Der alte Kinderreim „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“ bringt dieses Prinzip auf den Punkt. Für den Verteidiger lässt sich daraus übrigens eine einfache, aber wirkungsvolle Strategie herleiten: Wenn es gelingt, einem Zeugen nachzuweisen, dass er jedenfalls in Teilen gelogen hat, schmälert dies den Beweiswert dessen gesamter Aussage.

In einem Zivilverfahren wegen einer Mietzinsforderung hatte der Prozessgegner einmal seinen Schwiegervater als Zeugen dafür benannt, dass die Parteien anlässlich der Räumung der gemieteten Pferdeboxen bestimmte Erklärungen abgegeben hatten. Der Mandant versicherte mir glaubhaft, dass er selbst bei der Räumung gar nicht dabei gewesen sei, so dass immerhin zu vermuten stand, dass auch die Anwesenheit des Zeugen frei erfunden war. Als dieser sich dann in der Verhandlung nicht mehr daran erinnern konnte, wieviele Pferde sein Schwiegersohn dort abgeholt hatte (nämlich 3), war damit auch seine übrige Aussage wertlos.

Auch die Persönlichkeit des Zeugen, dessen Verhältnis zum Beschuldigten und die Entstehungsgeschichte der Beschuldigung<sup>17</sup> können bei der Beweiswürdigung eine entscheidende Rolle spielen und im Zweifel dazu führen, die Aussage nicht zu verwerten. Kein Richter ist daran gehindert, in sein Urteil zu schreiben, dass er einem Zeugen (oder Sachverständigen) nicht glaubt, und zwar unabhängig von dessen Berufsstand oder Ansehen.

Zu wenig Berücksichtigung bei der – freien (!) – Beweiswürdigung findet meiner möglicherweise selektiven Wahrnehmung nach bedauerlicherweise das eingangs bereits kurz erwähnte Konsistenz-Prinzip. Selbstverständlich wird ein Zeuge oder Sachverständiger stets eine „gesunde“ Abneigung dagegen haben, sich zu seinen bisherigen Ausführungen in Widerspruch zu setzen. Wie einflussreich das zugrunde liegende, psychologische Prinzip tatsächlich ist, wurde mir erst bei der Lektüre des oben zitierten Buches von Cialdini klar. Ein kleines Beispiel aus meiner eigenen Berufserfahrung kann ich jedoch auch bereits beisteuern:

---

<sup>17</sup> Die Praxis misst der Entstehungsgeschichte der Beschuldigung insbesondere bei den Aussagen kindlicher Zeugen große Bedeutung zu, vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. (Fn 16) m.w.N.

Ein Sachverständiger, der einem meiner Mandanten zuvor bescheinigt hatte, eine Hutablage in seinem Fahrzeug unzureichend gesichert zu haben, bekräftigte diese Einschätzung im späteren Ordnungswidrigkeiten-Prozess sogar noch, nachdem ich Fotos vorgelegt hatte, auf denen Hutablage und Fahrzeug zu sehen waren, nachdem der Mandant versehentlich mit 50 km/h von der Straße abgekommen und einen Betonpfeiler frontal gerammt hatte. Die erkennbar unveränderte Hutablage hatte sich dabei keinen Millimeter bewegt gehabt.

(Hier stand für den Sachverständigen sogar zusätzlich noch die „Berufsehre“ auf dem Spiel, wodurch seine – bereits inhaltlich wenig überzeugenden – Ausführungen zusätzlich fragwürdig wurden.)

Aus dem Schweigen des Beschuldigten darf das Gericht übrigens keine für ihn nachteiligen Schlüsse ziehen; etwas anderes gilt nur dann, wenn er sich teilweise einlässt und teilweise schweigt.

Abschließend sei zum Komplex der Beweiswürdigung noch angemerkt, dass diese glücklicherweise wiederum nicht so frei ist, dass sie sich einer Überprüfung in der Rechtsmittelinstanz entzöge. Mittels einer entsprechenden Sachrüge lässt sich in der Revision beispielsweise geltend machen, dass der Tatrichter seine Befugnis willkürlich ausgeübt, Beweise falsch oder nicht erschöpfend gewürdigt, oder dabei die Gesetze der Logik oder der Lebenserfahrung außer Betracht gelassen hat.<sup>18</sup>

### III. Überlegungen zur Zeugenvernehmung - weniger ist manchmal mehr

Die im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung angesprochenen Aspekte wirken sich alle mehr oder weniger stark auf die Frage aus, wie der Verteidiger bei einer Zeugenvernehmung zweckmäßigerweise vorgehen sollte.

Zu berücksichtigen ist aber zunächst, dass der Rechtsanwalt den Zeugen i.d.R. nicht als erster befragen kann (mit Ausnahme der Fälle des „Kreuzverhörs“ gem. § 239 I StPO bei den vom Angeklagten benannten Zeugen), sondern erst zum Zuge kommt, nachdem der Richter alle ihm wichtig erscheinenden Fragen bereits gestellt hat. Ob der Vorsitzende Zwischenfragen zulässt und in welcher Reihenfolge er den Prozessbeteiligten das Fragerecht einräumt, steht in seinem Ermessen.<sup>19</sup>

Der Verteidiger sieht sich also regelmäßig einer bereits im Raume stehenden Aussage gegenüber. Bevor er jetzt eine ergänzende Frage stellt, sollte er sich gut überlegt haben, welchen Nutzen er sich von der Antwort verspricht und welchen (zusätzlichen) Schaden sie im ungünstigsten Fall anrichten kann. Die Hoffnung, der Zeuge würde seine Aussage bei geschickter Fragestellung noch zugunsten des Angeklagten korrigieren, ist – wiederum unter Berücksichtigung des Konsistenz-Gedankens – nicht selten eine höchst trügerische. Nur allzu leicht kann es passie-

<sup>18</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. (Fn 16), Rn. 38.

<sup>19</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 240 Rn. 6, 7.

ren, dass die Nachfrage den Zeugen erst dazu anspornt, seine bisherigen belastenden Angaben durch vehemente Bekräftigungen und zusätzliche Argumente zu untermauern, für die das Gericht selbstverständlich ein offenes Ohr haben wird.

In diesem Zusammenhang fällt mir ein treffendes Beispiel aus einem Zivilprozess ein, das sich so oder so ähnlich auch in jedem anderen Verfahren hätte tragen können: Dort war streitig, ob und ggf. wie hoch eine Bodenplatte überstand, über welche die Klägerin gestürzt zu sein behauptete. Wir vertraten die Beklagtenseite und hatten eine Zeugin benannt, die in glaubhafter Weise bekundete, dass der Überstand maximal einen Zentimeter betragen habe. Der gegnerische Prozessvertreter provozierte die Zeugin und hielt ihr vor, dass sie das doch gar nicht richtig einschätzen könne, zumal sie Brillenträgerin sei. Die Zeugin sah sich daraufhin dazu veranlasst, ihre Aussage noch durch den ergänzenden Hinweis zu untermauern, dass ein im Hause wohnender Rollstuhlfahrer stets problemlos in beide Richtungen über die fragliche Kante hinweggefahren sei, was bei einem Überstand von über einem Zentimeter schlechterdings nicht möglich gewesen wäre. Mit seiner Frage hatte sich der Kollege also ein Eigentor geschossen.

Die konfrontative Zeugenvernehmung ist deshalb mit Vorsicht zu genießen und sollte überhaupt nur dann das Mittel der Wahl sein, wenn man selbst eine möglichst konkrete Vorstellung darüber hat, was am Ende herauskommt. Herumstochern im Nebel in der Hoffnung, es werde sich schon irgendwo ein Ansatzpunkt für ein weiteres Argument finden, birgt immer auch nicht überschaubare Risiken, insbesondere bei Zeugen, deren Aussage bereits eine klare Tendenz in die „andere“ Richtung erkennen lässt.

Solange sich eine nachteilige Zeugenaussage bereits dadurch abschwächen lässt, dass man dem Zeugen „Brücken baut“, also Möglichkeiten schafft, sich zu korrigieren, ohne einen vorherigen Fehler einzugestehen, ist dies allemal erfolgversprechender. Oftmals reicht hierfür bereits sanfter Druck aus, etwa die mit einer klarstellenden Frage verbundene Bemerkung, dass der Zeuge natürlich nur das bekunden kann, was er selbst wahrgenommen hat. Mitunter räumt der Zeuge bei einer entsprechenden Fragestellung beispielsweise ein, dass er bestimmte bekundete Details (, deren Wahrheitsgehalt die Frage nicht angreift) nur mittelbar von Dritten erfahren hat, was den Beweiswert bereits erheblich abschwächt. Eine andere „goldene Brücke“ kann darin bestehen, den Zeugen zur „Korrektur eines Missverständnisses“ aufzufordern. Dieser Bitte wird er naturgemäß bereitwilliger nachkommen als der Aufforderung, eine vorherige Falschaussage zuzugeben. Als Anreiz kann hier beispielsweise der Hinweis auf andere Beweismittel dienen, die aber mit der erwünschten, „klarstellenden“ Antwort des Zeugen noch im Einklang stehen.

Damit ein Zeuge sich offen korrigiert, etwa idem er einräumt, dass er sich über die vorherige Bekundung bei näherer Überlegung doch nicht mehr ganz sicher ist, ist i.d.R. weitaus größerer Druck erforderlich. Dieser kann seine Rechtfertigung nur noch aus der Strafbarkeit von Aussagedelikten beziehen (§§ 153 ff. StGB). Erzeugen lässt er sich zum Beispiel durch offene Vorhalte klar entgegenstehender Beweismittel.

Gegenstand eines Bußgeldverfahrens war die nächtliche Autofahrt einer Mandantin z.T. über Land, z.T. durch eine geschlossene Ortschaft. Eine hinterherfahrende Zivilstreife hatte auf einem geraden Stück der sonst im wesentlichen kurvenreichen Strecke den Verfolgungsabstand einigermaßen halten können und folgerte daraus eine bestimmte überhöhte Geschwindigkeit der Mandantin. Die im Polizeiprotokoll durch Landmarken konkretisierte, gerade „Messstrecke“ befand sich aber, wie ich durch einen kleinen Umweg auf der Fahrt zum Gerichtstermin feststellen konnte, teils innerhalb und teils außerhalb der Ortschaft. Angezeigt war ein Verstoß „innerorts“, wozu das Gericht die Zeugen jeweils auch bereits befragt hatte, bevor ich an die Reihe kam. Nachdem ich darauf hingewiesen hatte, dass ich mir die Örtlichkeit etwa eine halbe Stunde vor dem Termin noch selbst angesehen hatte, bekam ich gleichwohl noch die erwünschten, abschwächenden Antworten. (Etwa sinngemäß: „Ich meine zwar immer noch, dass es so war, wie ich es gerade schilderte, kann aber nicht *völlig* ausschließen, dass ich mich in diesem einen Punkt auch geirrt habe.“)

Letztlich kommt es auch hier in erster Linie auf das taktische und rhetorische Geschick des Verteidigers an. Und wiederum kann, wie das obige Beispiel zeigt, eine gute Vorbereitung schon die halbe Miete sein.

#### IV. Polizisten als Zeugen - ein Sonderfall?

Sie haben es gemerkt: Ich habe in den bisherigen Vortrag schon einige Begebenheiten eingebunden, die mir im Zusammenhang mit Polizisten als Zeugen in Erinnerung geblieben sind. Die Überschrift des letzten Kapitels fordert nun geradezu heraus, Generalisierungen anzustellen. Dieser Herausforderung möchte ich mich gerne stellen, jedoch nicht ohne mich vorab meinerseits eines abschwächenden Hinweises zu bedienen; desjenigen nämlich, dass ich keine der Wahrnehmungen als objektiver Prozessbeobachter gemacht habe, sondern stets in meiner Funktion als Interessenvertreter aufgetreten bin. Ich kann deshalb den Faktor „subjektive Wahrnehmung“ beim besten Willen nicht ausschließen.

Die erste Besonderheit, die mir beim Stichwort „Polizisten vor Gericht“ stets einfällt, ist die zumeist außerordentlich lässige Beantwortung der Frage nach ihrem Vor- und Zunamen, die sich meistens wie folgt anhört: „JürgenMüller-Polizeibeamter-wohnhafteinDortmund-43Jahre-nichtverwandtnichtverschwägert“. Nur der unkundige Betrachter fragt sich an dieser Stelle vielleicht, warum keiner der vernommenen Polizisten irgendeine Verwandten mehr hat; dem Eingeweihten hingegen signalisiert diese Antwort bereits zu Beginn ein hohes Maß an Prozesserfahrung und Professionalität.

Bedauerlicherweise setzt sich diese Professionalität bei der nachfolgenden Vernehmung oftmals nur scheinbar fort. Dass Polizisten die objektiveren Zeugen wären, kann ich jedenfalls aus meiner bisherigen Erfahrung nicht bestätigen. Wenngleich ich fairerweise hinzufügen möchte, dass ich auch das Gegenteil (sie seien subjektiver) nicht konstatieren kann, sind Polizisten jedoch in mancherlei Hinsicht „schwierigere“ Zeugen. Woran liegt das?

Zum einen sicherlich daran, dass sie in der Regel sehr genau wissen, worum es in rechtlicher Hinsicht geht. Sie kennen also im Zweifel sämtliche Tatbestandsmerkmale der in Rede stehenden Delikte und womöglich zusätzlich auch der in Betracht kommenden Rechtfertigungstatbestände. Das versetzt sie in die Lage, sich jeweils ein Bild über die rechtliche Relevanz der bekundeten Tatsachen zu machen, was verständlicherweise dazu verleitet, die Antworten auf das Wesentliche zu beschränken. Das kann so weit gehen, dass sich die Aussage eher nach einer Aufzählung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (oder der konkretisierenden Floskeln hierzu aus der einschlägigen Kommentierung) anhört als nach der Schilderung eines Lebenssachverhaltes. Hier stellt sich dann regelmäßig die Frage, ob die bekundeten Wahrnehmungen des Zeugen möglicherweise bereits durch eine Art „Subsumtions-Filter“ gelaufen sind.

Bestätigt findet sich diese Befürchtung in meinen Augen stets dann, wenn der Zeuge konkretisierenden Fragen ausweicht, oder sich sogar (das ist mir allerdings erst einmal passiert, in dem Fall allerdings gleich mehrfach hintereinander) auf eine wörtliche Wiederholung der bereits gegebene Antwort beschränkt.

Ein Mandant war zwischen zwei geschwindigkeitsbegrenzenden Verkehrsschildern geblitzt worden, laut Protokoll genau 150 m hinter dem ersten Schild (, was in Niedersachsen der vorgeschriebene Mindest-Abstand ist). Auf meine Frage, (deren Antwort ich kannte,) ob der Betroffene zum Zeitpunkt der Messung erst an einem oder schon an beiden Schildern vorbeigefahren war, antwortete der Zeuge nur: „Die Messung erfolgte 150 m nach dem Zeichen 274“. Eine Wiederholung der Frage mit anderen Worten führte dazu, dass der Zeuge, dem die Relevanz dieser Frage offensichtlich nicht einleuchtete, seine Antwort wörtlich wiederholte, dabei jedoch langsamer und lauter sprach. Auf meinen Antrag hin forderte das Gericht sodann einen Beschilderungsplan an.

Die abgeschwächte Form dieses „Vereinfachungs-Syndroms“ besteht darin, konkrete Angaben durch erprobte Standardfloskeln zu ersetzen, wie z.B. „mehrfach in erheblicher Weise“ (wie oft und wie erheblich genau?), oder „stand erkennbar unter Alkoholeinfluss“ (warum gerade Alkohol?). Auch hier haben die Wahrnehmungen vor ihrer Preisgabe offensichtlich zunächst einen wertenden Filter passiert.

Eine Begebenheit, von der mir ein Kollege berichtete, möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang keinesfalls vorenthalten: In einem Zivilverfahren stritten die Beteiligten um Schmerzensgeldansprüche eines kleinen Jungen, der sich auf einer Wasserrutsche verletzt hatte. Vor der Verhandlung versammelte der Vater des Jungen, ein Polizist, alle als Zeugen geladenen Kinder um sich und ermahnte sie wörtlich wie folgt: „*Also nochmal: das war für Euch ein ganz normaler Rutschvorgang*“. Eine schöne Vorlage für den Kollegen.

Dass Aussagen, die sich auf die bloße Wahrnehmung beschränken und sich jeder Wertung enthalten oder Wertungen jedenfalls als solche kennzeichnen (er schwankte und lallte und ich dachte noch: „der ist aber betrunken“), wesentlich brauchbarer sind, bedarf keiner näheren Erörterung.

Nicht bestätigen kann ich das sich hartnäckig haltenden Gerücht, dass Polizisten vor Gericht häufig einen überlegenen oder gar belehrenden Tonfall anschlagen, wie es manche Sachverständige tun. Erschreckend häufig tritt demgegenüber meiner Beobachtung nach eine gewisse Aussage-Unlust hinsichtlich anwaltlicher Fragen offen zutage, manchmal sogar verbunden mit Applaus-heischenden Blickkontaktaufnahmen mit dem Vorsitzenden oder dem Vertreter der Anklagebehörde.

Auf meine Bitte, der als Zeuge geladene Polizeibeamte möge einen bestimmte Abstand einschätzen, der zwischen 100 und 200 m gelegen haben mochte, antwortete dieser grinsend: „58,635 Meter“. Diese Angabe wäre für meinen Mandanten – entgegen der Annahme des Zeugen – äußerst vorteilhaft gewesen. Selbstverständlich kam ihr aber nicht der geringste Beweiswert zu, weil der Zeuge sie offensichtlich im Scherz abgegeben hatte und auf Nachfrage nicht erklären konnte, wie er auf diese genaue Zahl gekommen war. Derselbe Zeuge sah sich nach der Verhandlung noch dazu veranlasst, im Scherz vor mir in Bundeswehr-Manier zu salutieren (möglicherweise, weil er die weitere Befragung nach seiner Scherz-Antwort als unangenehm steif empfunden hatte und dies eine entsprechende Assoziation in ihm auslöste). Ich habe gute Miene zum bösen Spiel gemacht und den Zeugen aufgefordert, bequem zu stehen. Der Vorfall gab mir jedoch zu denken.

Der Grund für derartig (offen oder verdeckt) „unproduktives“ Verhalten scheint mir in erster Linie in der Fehlinterpretation der Ziele des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens und des zur Erreichung dieser Ziele geschaffenen Systems zu liegen (s.o., Kapitel B): Bedingt durch die zwangsläufig andere Sichtweise während der Ermittlungen gerät – ebenso wie bei allzu verbissener Verteidigung – leicht die Gesamtperspektive aus dem Blick. Hieraus resultiert immerhin die Gefahr, dass die Betroffenen sich irgendwann nicht mehr als Teile eines Systems mit klar abgegrenzten Aufgabenkreisen verstehen, sondern sich jeweils persönlich verantwortlich dafür fühlen, ein bestimmtes Endergebnis herbeizuführen. Im Falle des Polizisten, der von der Schuld des Täters überzeugt ist, wird dies dessen „Verurteilung zu einer gerechten Strafe“ sein. Mit diesem „erstrebenswerten“ Ziel vor Augen ist die Versuchung umso größer, dem Gericht die Arbeit zu erleichtern, indem man die Dinge gleich so pointiert darstellt, dass es nicht mehr lange abwägen muss.

In einer bekannten Reality-Fernsehsendung, die immer zwei Polizisten auf Streife begleitet, gab einer der beiden Protagonisten diesen Gedankengang trefend wieder, indem er einem festgenommenen Inhaftierten damit drohte, die Anzeige je nach dessen weiterem Betragen dann ggf. „so zu schreiben, dass“ ihm die Behörden später seinen Hund wegnehmen oder nicht.

Ein wichtige Rolle spielt meiner Überzeugung nach auch in diesem Zusammenhang wieder das Ihnen inzwischen bestens bekannte Konsistenz-Prinzip: Wer bereits hundert Schritte in eine bestimmte Richtung gemacht hat (Beweise sammeln, Anzeige schreiben, Zeugen vernehmen), tut sich naturgemäß schwer damit,

anschließend auch nur partiell in eine andere Richtung zu steuern (Bekundung auch entlastender Umstände).

## V. Schlusswort

Erst das Wissen über die geschilderten Mechanismen ermöglicht es meine Erachtens, wirkungsvoll gegenzusteuern und die Aufgabe als Zeuge trotz einer vorherigen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren mit dem nötigen Abstand zur Sache wahrzunehmen. Vielleicht probieren Sie es bei nächster Gelegenheit einmal aus und betrachten die Angelegenheit aus der Distanz, fühlen sich also bewusst nicht verantwortlich für das *Prozessergebnis*, sondern nur für die gewissenhafte Erfüllung ihrer prozessualen Aufgabe als Zeuge. Sie werden dann auch keine Probleme mehr damit haben, Erinnerungslücken oder Fehler im Ermittlungsverfahren schlichtweg einzuräumen und dadurch verbalen Angriffen der Verteidigung gegen Sie schon von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen. Ebenso problemlos werden Sie neben den belastenden auch entlastende Umstände bekunden können, wodurch Ihre Aussage zusätzlich an Glaubhaftigkeit gewinnt.

Wenn Sie sich nach dem Abschluss der Ermittlungen bewusst diese Art von Abstand zulegen, kann ich Ihnen prophezeien, dass Sie in unangenehme Situationen bei Zeugenvernehmungen nicht mehr oder jedenfalls wesentlich seltener als bisher kommen werden.

Mit diesem Vorschlag bin ich am Ende des Vortrags-Teils angelangt; ich hoffe, ich konnte Ihnen in den vergangenen Stunden eine andere Sicht auf Altbekanntes vermitteln, die Ihnen bei Ihrer weiteren Tätigkeit zugute kommt – sei es, um selbst „gemeinen“ Fragen gelassener zu begegnen oder um vor Gericht einfach die eigene emotionale Beteiligung insgesamt herunterzuschrauben und dadurch auch in den schwierigsten Vernehmungssituationen immer einen klaren Kopf zu behalten.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christian Lucas  
[www.juratexte.de](http://www.juratexte.de)